

Kreis Weimarer Land

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land

Auf Grund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und auf Grund des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 16.12.2003 (GVBl. S. 517) erlässt der Kreistag Weimarer Land nachfolgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land vom 05. Juni 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2004 (Amtsblatt Nr. 05/04) wird wie folgt geändert:

§ 7, Punkt 2 wird geändert und erhält nachfolgende Fassung:

§ 7 Höhe der Erstattung

...

2. 25 % bei Schülern ab der Klassenstufe 11 des Gymnasiums oder beruflichen Gymnasiums, der Berufsfachschulen und zweijährigen Fachoberschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss und Berufsgrundbildungsjahr, ausgenommen hiervon sind Familien deren Nettoeinkommen den Eckregelsatz gemäß Regelsatzverordnung 2 a, SGB XII § 2 und § 3, in seiner geltenden Fassung vom 01.01.2005 nicht übersteigen.

Die betroffenen Eltern sind verpflichtet, bei der Antragstellung den Nachweis für das Nettoeinkommen gemäß der Regelsatzverordnung zu erbringen.

...

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 26.04.2005

Münchberg
Landrat

KS

